



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Postzustellungsurkunde

Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH
Flugplatzstraße 1-2

16833 Fehrbellin

Immissionsschutz und Abfallrecht

Bearbeiter/-in: Herr Götz
Zimmer: 222
Telefon: 07 31 / 70 40 - 4100
Telefax: 07 31 / 70 40 - 4199
E-Mail: richard.goetz@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 41-1711.3/2-G8

Datum: 12.09.2017

Immissionsschutz

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Metall-Kunststoff-Separation (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen)

Betreiberin: Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH, Flugplatzstraße 1-2, 16833 Fehrbellin

Betriebsort: Grundstücke Fl.-Nrn. 1267 und 1261/4 der Gemarkung Straß

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Anlage zur Metall-Kunststoff-Separation (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen).

Die Änderung betrifft Anlagenteile auf dem gesamten Betriebsgelände und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von derzeit max. 60 t auf künftig max. 400 t
- Erhöhung der Behandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle von derzeit 100 t/d auf künftig max. 400 t/d, beschränkt auf eine Jahreskapazität von max. 25.000 t/a, davon max. 190 t/a VPE-Kabel und 200 t/a Stahlwellmantelkabel in der Vorzerkleinerung 3
- Erhöhung der Behandlungskapazität für gefährliche Abfälle von derzeit 5,5 t/d (Telekom-Innenkabel) auf künftig max. 165 t/d (Addition der Verarbeitungskapazität sämtli-

cher Bearbeitungsanlagen und -schritte); die Verarbeitungsmenge von max. 1.500 t/a der im Betrieb angenommenen gefährlichen Abfälle bleibt unverändert.

- Änderung der Betriebszeiten einzelner Betriebseinheiten
- Verlegung und zeitgleicher Betrieb der Vorzerkleinerungsanlagen 1 und 2, verbunden mit
 - der Errichtung und dem Betrieb eines zusätzlichen Filters, an den ausschließlich die Vorzerkleinerung 1 angeschlossen wird,
 - der Nachrüstung der bisher für die Vorzerkleinerungsanlagen 1 und 2 genutzten Filteranlage und ausschließliche Nutzung für die Vorzerkleinerungsanlage 2,
 - der Modifizierung der Trichterabsaugung der Vorzerkleinerungsanlage 2 sowie
 - dem Verzicht auf den Einsatz von gefährlichen Abfällen in der Vorzerkleinerungsanlage 2
- Ausrüstung der Vorzerkleinerungsanlage 3 mit einem höhenverstellbaren Abwurf
- Betrieb der Kabelschlitzmaschinen bei der Verarbeitung von als gefährliche Abfälle eingestuften Kabeln und von bleiummantelten Kabeln unter Einsatz einer mobilen Absaugung
- Umgruppierung der Aggregate der Zerlegeanlagen 1 - 3, verbunden mit
 - der Möglichkeit, deren Eldan-Siebe separat zu betreiben,
 - mit der Verlegung der Filteranlage 1 sowie
 - dem Austrag der Vorsichter-Leichtfraktion der behandelten Abfälle und des Filterstaubs der Filteranlagen 1 und 2 in geschlossene Container mit Spezialabdeckung
- Gleichzeitiger Einsatz von gefährlichen Abfällen in den Zerlegeanlagen 1 und 3
- Verlegung von Aggregaten der elektrostatischen Nachreinigung
- Zerlegung von Trafos
- Änderung der Lagerordnung

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Austausch des vorhandenen Korona-Walzen-Scheiders 1 gegen eine neue Anlage mit eigener Filteranlage
- Errichtung und Betrieb eines Korona-Walzen-Scheiders 2
- Einbau einer Schallschutzeinhausung für den Drucklufttank der Filteranlage 2
- Einbau einer auch separat nutzbaren Siebanlage in der Zerlegeanlage 2

1.1 Die Anlage erhält die in der beiliegenden Anlage 1 genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.2 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Es werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

Befreiungen

von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt

- Zaunhöhe im Sichtdreieck (größer als 90 cm)
- Zaunhöhe (größer als 1,20 m)
- Baugrenze überschritten
- Sichtdreieck überbaut

3. Für die Anlage werden folgende

Abweichungen

von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zugelassen:

- 3.1 Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird eine Abweichung von Ziff. 6.2 Tabelle 2 IndBauRL zugelassen (tragende und aussteifende Bauteile von Hof 2 (Grundfläche ca. 2.100 m²) einschließlich Überdachung Vorzerkleinerung (Grundfläche ca. 620 m²) ohne Feuerwiderstandsdauer)
- 3.2 Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird eine Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayBO zugelassen (tragende und aussteifende Wände und Stützen der offenen Hofüberdachung bei der Zerlegehalle nicht feuerhemmend).
- 3.3 Vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisbrandinspektion beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 45, wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Ziff. 5.14. IndBauRL zugelassen (Verzicht auf Wandhydranten im Hof 2).

Die Zustimmung der Kreisbrandinspektion ist schriftlich einzuholen und zusammen mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

- 4. Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.04.2016 (Formblätter 101 und 102) liegen folgende, zuletzt am 01.12.2016 ergänzte Unterlagen bei:
 - a) Beschreibung Antragstellung und Erläuterungen vom 20.04.2016 (11 Seiten)
 - b) Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 20.04.2016 (24 Seiten) mit Anlagen
 - zur Erläuterung der Änderungen im Einzelnen
 - Fließschema der Stoffströme, Zeichnung Nr. 10.309-VF-17-0, vom 18.12.2015
 - Aufstellungsplan Stand 04.2016, ohne Maßstab und Datum
 - c) Allgemeine Angaben (Formblatt 201) vom 20.04.2016 mit Erläuterungen zum Standort, zu Besonderheiten „Hof 5“, zu den Betriebszeiten, zu Logistik und Verkehrsbewegungen sowie zur Schutzgebietskulisse mit
 - Auszug aus der Topographischen Karte, M 1:10.000, vom 17.11.2015, Zeichnung Nr. 10.309-T-01-0
 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nersingen, ohne Maßstab
 - Auszug aus dem Bebauungsplan „Ehemaliges Munagelände“ der Gemeinde Nersingen, ohne Maßstab
 - Lageplan aus dem Bebauungsplan „Schiersiedlung“ der Gemeinde Nersingen, ohne Maßstab

- Lageplan aus dem Bebauungsplan „Kreuzeck“ der Gemeinde Nersingen, ohne Maßstab
 - Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:1.000, vom 16.08.2011, mit Liegenschaftskataster
- d) Beschreibung des Vorhabens (Formblatt 311 „Technische Betriebseinrichtungen“ -17 Seiten-, sowie Liste der Abfallstoffe und deren Zuordnung -2 Seiten-) mit Erläuterungen 25 Seiten) mit
- Analyse des Quellpulvers,
 - Stofflegende Verfahrensschemata,
 - Schema der Stoffströme vom 18.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-17-0
 - Fließschema BE 2100 Vorzerkleinerung 1 vom 16.09.2016, Zeichnung Nr. 10.309-VF-02-1,
 - Fließschema BE 2200 Vorzerkleinerung 2 vom 16.09.2016, Zeichnung Nr. 10.309-VF-03-1,
 - Fließschema BE 2300 Vorzerkleinerung 3 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-04-0,
 - Fließschema BE 2600 Hacker vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-08-0,
 - Fließschema BE 3100 Zerlegeanlage 1 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-05-0,
 - Fließschema BE 3200 Zerlegeanlage 2 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-06-0,
 - Fließschema BE 3300 Zerlegeanlage 3 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-07-0,
 - Fließschema BE 4100 Elektrostatische Nachreinigung vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-010-0,
 - Fließschema BE 7210 Kompressorstation 1 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-11-0,
 - Fließschema BE 7220 Kompressorstation 2 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-12-0,
 - Fließschema BE 8100 Kupferhacker vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-09-0,
 - Fließschema BE 7210 Kompressorstation 1 vom 07.12.2015, Zeichnung Nr. 10.309-VF-11-0,
 - Schema der Abgasführung vom 22.03.2016, Zeichnung Nr. 10.309-VF-18-0,
 - Maschinenaufstellungsplan vom 22.03.2016, Zeichnung Nr. 10.309-M-01-01,
 - Zeichnung VZ 1 mit Filter F.O.S, ohne Maßstab, vom 29.09.2016, Zeichnung Nr. 424-M-002-R1,
 - Zeichnung VZ 2 mit Filter Scandinavian Nr. 2199, ohne Maßstab, vom 29.09.2016, Zeichnung Nr. 424-M-003,
 - Zeichnung Filter F.O.S, Maßstab 1:40, vom 17.04.2016, Zeichnung Nr. 05611-008-R2,
 - Zeichnung Umgestaltung Aufgabetrichter Vorzerkleinerung 2, ohne Maßstab, vom 17.04.2016, Zeichnung Nr. 10.309-Z-01-0,
 - Schematische Darstellung Austragsband VZ3 vom 28.02.2016, Zeichnung Nr. 05611-007,
 - Ausschnitt aus Überdachung Filter 1, M 1:100, vom 18.04.2016, Zeichnung Nr. 05611-011-R1,
 - Aufstellung Zyklon und Filteranlage 2, M 1:100, vom 26.02.2016, Zeichnung Nr. 05611-001,

- Quersichtung VZ 1 und VZ 2, M 1:10 bzw. 1:5, vom 15.09.2016, Zeichnung Nr. 424-00000-000 Blatt 1 bzw. 2
- e) Angaben zum Umweltschutz und zur Anlagensicherheit (19 Seiten) mit
 - Formblatt 411 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge,
 - Formblatt 412 Abgasreinigung,
 - Formblatt 413 Emissionsquellen und Emissionswerte,
 - Formblatt 414 Immissionen,
 - Formblatt 421 Lärmimmissionen,
 - Formblatt 431 Abfälle,
 - Formblatt 441 Abwasser,
 - Formblatt 451 Wassergefährdende Stoffe,
 - Formblatt 461 Anlagensicherheit,
 - Formblatt 471 Energieeffizienz,
 - Formblatt 481 Betriebseinstellung sowie
 - Lärmgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.06.2016, Bericht Nr. 2512466-01,
 - Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller–BBM GmbH vom 18.03.2016, Bericht Nr. M110980/04 SUR/WG und
 - Gutachten zu den Prüffeldern Energieeffizienz, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2016, Bericht Nr. M110980/03 SUR/SEM
- f) Angaben zur Arbeitssicherheit vom 20.04.2016 (6 Seiten)
- g) Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Müller-BBM GmbH vom 08.04.2016, Bericht Nr. M1110980/06 SUR/scl
- h) Zusatzinformationen
 - zum Vorzerkleinerer 1 (Datenblatt, Maschinenzeichnungen, Auszug Maschinenbeschreibung),
 - zum Vorzerkleinerer 2 (Beschreibung, Maschinenzeichnungen),
 - zum Vorzerkleinerer 3 (Beschreibung –Auftragsbestätigung-, Unterlagen einer vergleichbaren Anlage
 - zur Zerlegeanlage 1 (Datenblätter Mogensen-Sieb, Schneidmühle 50/80, Schneidgranulator 650/1200 und Feinprallmühle UPZ 1000; Maschinenzeichnungen Eldan-Sieb, Mogensen-Sieb, Schneidmühle 50/80, Schneidgranulator 650/1200 und Feinprallmühle UPZ 1000),
 - zur Zerlegeanlage 2 (Datenblätter Schneidmühle 50/80, Schneidgranulator 650/1200 und Feinprallmühle UPZ 1000 Maschinenzeichnungen Eldan-Sieb, Schneidmühle 50/80, Schneidgranulator 650/1200 und Feinprallmühle UPZ 1000),
 - zur Zerlegeanlage 3 (Beschreibung Vorschneidmühle VZ 1600, Datenblatt Rotoplex 40/100, Maschinenzeichnung Rotoplex 40/100),
 - zum Hacker (Datenblatt, Maschinenzeichnung, Auszug Betriebsanweisung),
 - zum Kupferhacker (Datenblatt, Maschinenzeichnung, Auszug Betriebsanweisung),
 - zur Elektrostatischen Nachreinigung (Maschinenzeichnungen, Beschreibung Filter für Corona-Walzen-Scheider 1 und 2, Datenblätter KWS 1 und 2),
 - zur Abluftreinigung (Technische Daten Filter 1 - 4),
 - zur Mobilen Absaugung (Herstellerprospekt und technische Angaben),

- zur Containerabdeckung (Allgemeine Beschreibung Prinzip, Beschreibung Projekt Cablo, Maschinenzeichnungen),
 - zum Eldan-Sieb (Auszug aus der Betriebsanleitung),
 - zu den Lufttrenngeräten (Maschinenzeichnungen, Auszug Maschinenbeschreibung) und
 - zum Sortiertisch (Herstellerprospekt, Maschinenzeichnung)
- i) Bauantrag mit
- Baubeschreibung vom 21.07.2015,
 - Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:1.000, vom 11.07.2014, mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
 - Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:1.500, vom 08.04.2014,
 - Übersichtsplan, M 1:500, vom 22.07.2015,
 - Grundriss, Schnitte und Ansichten Überdachung Vorzerkleinerung, M 1:100, vom 22.07.2015,
 - Grundriss sowie Ansichten/Schnitte Überdachung Filter 1 und Druckluft, M 1:100, vom 22.07.2015,
 - Übersichtsplan Entwässerungsgesuch, M 1:200, vom 09.07.2013, Zeichnung Nr. 1121-06 c,
 - Flächen- und Volumenermittlung vom 21.05.2015,
 - Stellplatznachweis vom 21.07.2015,
 - Grundriss/Lage Wärme- und Rauchabzugsöffnungen, ohne Maßstab, vom 21.07.2015,
 - 6 Bildtafeln Wärme- und Rauchabzugsöffnungen vom 21.07.2015,
 - Antrag auf Zulassung von Abweichungen vom 21.07.2015,
 - Luftbild mit Darstellung des Verlaufs der Grundstückseinfriedung vom 21.07.2015 sowie 12 Bildtafeln mit Darstellung der Einfriedung,
 - Grundriss Betonsockel der Radioaktivitätsmessanlage, ohne Maßstab, vom 21.07.2015 und Bildtafel Lagerschotts vom 21.07.2015
- j) Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Kathrin Grewolls vom 03.08.2016, Nr. 814350/6 kg
- k) Nachweis Regenwasserbehandlung des Ingenieurbüros Spleis mit Versickerungsgutachten des Instituts für Materialprüfung Dr. Schellenberg Leipheim GmbH & Co. KG vom 31.05.2012

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 11.07.2017 Soweit die Planunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

5. Die Genehmigung wird unter folgenden **Bedingungen** erteilt:
- 5.1 Die Vorzerkleinerungsanlagen 1 und 2 dürfen nach dem 30.03.2019 nur noch betrieben werden, wenn ihre Aufgabetrichter sowie Abgas erfassungs- und -reinigungseinrichtungen antragsgemäß hergestellt sind.
- 5.2 Die Vorzerkleinerungsanlage 3 darf nach dem 30.03.2018 nur noch betrieben werden, wenn das Austragsband höhenverstellbar nachgerüstet ist.

- 5.3 Die Vorzerkleinerungsanlage 3 darf nach dem 30.09.2018 nur noch betrieben werden, wenn
- ihr Dieselantrieb entweder mit einem Partikelfilter nachgerüstet oder durch einen Elektroantrieb ersetzt ist und
 - eine Abgaserfassungs- und –reinigungseinrichtung nachgerüstet ist, die mindestens dieselbe Wirksamkeit aufweist wie die der Vorzerkleinerungsanlagen 1 und 2.
- 5.4 Die Zerlegeanlagen dürfen nach dem 30.09.2019 nur noch betrieben werden, wenn der Austrag der ersten Zick-Zack-Sichterstufen und der Filterstäube in Abrollcontainer mit Spezialabdeckung erfolgt.
6. Die Genehmigung wird unter folgenden **Auflagen** erteilt:
- 6.1 Allgemeines
- 6.1.1 Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 4. genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben.
- 6.1.2 Dem Landratsamt Neu-Ulm sind folgende Maßnahmen anzuzeigen:
- 6.1.2.1 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Neu-Ulm anhand des beiliegenden Vordrucks mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen (2-fach). Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte und vom Bauherrn und den Nachweisberechtigten (Ziffer 4 und 5) unterschriebene Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Neu-Ulm vorliegt.
- 6.1.2.2 Die vorgesehene Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist dem Landratsamt Neu-Ulm anhand des beiliegenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- 6.1.2.3 Das (tatsächliche) Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
Sofern die (Wieder-)Inbetriebnahme der betroffenen Betriebseinheiten nicht gleichzeitig erfolgt, gilt die Mitteilungsverpflichtung für jede Betriebseinheit.
- 6.1.3 Die Bautafel ist während der Bauausführung an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 6.1.4 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. fortzuschreiben.
Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.
Sie ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.5 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. fortzuschreiben, das sämtliche Betriebseinrichtungen umfasst. Im Betriebshandbuch sind -unter Berücksichtigung der von den Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisungen- jeweils für den Normalbetrieb, für die Instand-

haltung und für den Fall von Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind

- die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben festzulegen, wobei die erforderlichen Maßnahmen auch mit Alarm- und Notfallplänen abzustimmen sind,
- für die Abluftreinigungsanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen,
- für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb Arbeits- und Verfahrensanweisungen
 - zum Abfahren der jeweiligen Anlagenteile,
 - zum Verhalten im Brandfall
 zu erstellen und
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Bedienungspersonals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten namentlich festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren. Es ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

6.1.6

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- Dokumentation der als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (Angaben zu Menge und Verbleib),
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung, insbesondere Messungen durch die vorhandene Radioaktivitätsmessanlage,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung,
- Dokumentation über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle einschließlich Dokumentation über den Verbleib bzw. die Verwertung für Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht unterliegen,

- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über (mögliche) Ursachen und die veranlassten Maßnahmen,
- Dokumentation über Art und Umfang aller wesentlichen Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch kann auch für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Sammlung der Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung,
- Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise recycelt oder beseitigt werden,

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich zu aktualisieren und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen.

Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich und Schutz vor unbefugtem Zugriff gegeben ist.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

6.1.7 Spätestens ab dem 01.01.2018 sind mindestens folgende Daten elektronisch zu erfassen:

- für die zulässige Annahme und Lagerung von Abfällen
 - tägliche Eingangsmenge an Abfällen nach Abfallschlüsselnummern,
 - Summe an gefährlichen und
 - nicht gefährlichen Abfällen, zulässige Lagerörtlichkeiten
- für die lagernden Gesamtmengen
 - Abfallschlüssel-Nummer,
 - Summe an gefährlichen und
 - nicht gefährlichen Abfällen
- für die Einhaltung der täglichen Durchsatzmenge an gefährlichen Abfällen
 - tägliche Durchsatzmenge der Einzelanlagen
 - tägliche Gesamtdurchsatzsumme

Die Daten sind dokumentensicher aufzuzeichnen, und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich und Schutz vor unbefugtem Zugriff gegeben ist. Sie sind mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung zu speichern und auf Verlangen dem Landratsamt Neu-Ulm vorzuzeigen.

6.1.8 Dem Landratsamt Neu-Ulm ist –jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres- eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben vorzulegen:

- alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel-Nrn. nach AVV und Art, Menge und Herkunft,
- alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel-Nrn. nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- alle als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel-Nrn. nach AVV und Art, Menge und Verbleib,

- alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

6.1.9 Die Anlage ist sorgfältig zu warten und instand zu halten. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu kontrollieren. Soweit bei der Überwachung der Anlage Mängel oder Störungen festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben.

6.1.10 Für den Betrieb sowie für die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an der Anlage darf nur qualifiziertes Personal mit entsprechender Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde eingesetzt werden.
Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen und sachgerecht zu demontieren.

Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch einzuweisen. Es ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - fortzubilden. Die Teilnahme an der Schulung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sofern für die Wartungs- Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Firma abzuschließen.

6.2 Luftreinhaltung

6.2.1 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf maximal 10 km/h zu begrenzen.

6.2.2 Die Lagerung für die Einsatzmaterialien darf nur auf Hof 1 und auf dem (dreiseitig geschlossenen und überdachten) Hof 2 erfolgen.

6.2.3 Die Schüttgutlagerung von gefährlichen Abfällen hat ausschließlich in abgeplanten Containern im Hof 2 sowie innerhalb der geschlossenen Hallen (Metallhalle und Zerlegehallen) zu erfolgen.
Eine (Zwischen-)Lagerung auf dem übrigen Betriebsgelände ist nicht zulässig.

6.2.4 Staubfähige, nicht gefährliche Abfälle dürfen in abgeplanten Containern auf Hof 1 und 2 gelagert werden.
Als nicht gefährlich eingestufte Kunststoffgranulate können auch nicht abgeplant auf Hof 2 als Schüttgut gelagert werden.

6.2.5 Auf Hof 3 dürfen nur Betriebsmittel, die üblicherweise nicht für den Betriebsablauf benötigt werden (z.B. selten benutzte Maschinen/Maschinenteile oder Holzpaletten, aber nicht Container oder Inputmaterial) gelagert und transportiert werden.

- 6.2.6 Die Umschlags- (insbesondere die Umfüll-) und Behandlungsvorgänge für gefährliche Abfälle dürfen nach ihrer Vorbehandlung ausschließlich in den geschlossenen Zerlegehalten stattfinden.
Die Tore der Hallen sind geschlossen zu halten bzw. nach einer Passage schnellstmöglich wieder zu schließen.
- 6.2.7 Als gefährlich eingestufte Kabel (AVV 170410*) dürfen ausschließlich auf der Vorzerkleinerung 1 [BE 2100] vorzerkleinert und in den Zerlegeanlagen 1 [BE 3100] und 3 [BE 3300] weiterverarbeitet werden.
- 6.2.8 Nach der Verarbeitung von PCB-haltigen und sonstigen als gefährlicher Abfall eingestuften Kabeln ist die Vorzerkleinerung 1 [BE 2100] bzw. sind die Zerlegeanlagen 1 BE [3100] bzw. 3 [BE 3300] sauber zu fahren.

Die Abfälle sind zu kennzeichnen und jeweils getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.
- 6.2.9 Für die staubfähigen Materialaufhaldungen in den abgeplanten Containern ist auf eine geeignete Schütthöhe zu achten.
- 6.2.10 Von den Förderbändern bzw. Abwurfvorrichtungen und bei Umschlagsvorgängen ist eine möglichst niedrige Abwurfhöhe zu wählen.
An der Vorzerkleinerung 3 [BE 2300] ist bei der Verarbeitung von Kabeln, bei denen Staubbefreiungen beim Materialabwurf möglich sind, ein ausreichend hoher und breiter Container unter der Materialabwurfstelle des Transportbandes aufzustellen.
- 6.2.11 Die Behandlungsanlagen sind so umzurüsten und zu betreiben, dass sich eine in der Wirkung mit einer Kapselung vergleichbare Emissionsminderung ergibt.

Dazu sind in Verbindung mit den Umgestaltungsmaßnahmen an der Anlage die Absaug- und Übergabestellen durch einen einschlägig tätigen Fachbetrieb lüftungstechnisch optimieren zu lassen.
Dem Landratsamt Neu-Ulm ist zusammen mit der Anzeige nach Ziffer 6.1.2.3 dieses Bescheids ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und eine Aufstellung der jeweiligen Teil- und Gesamt-Abluftvolumenströme vorzulegen.
- 6.2.12 Die Schlitzmaschinen [BE 2410-2450] sind beim Schlitzeln bleiummantelter Kabel entweder in geschlossenen Hallen oder unter der Überdachung des Hofes 2 aufzustellen.
Die mobile Arbeitsplatzabsaugung [BE 2460] ist dabei jeweils in unmittelbarer Nähe der Schlitzmaschinen [BE 2410-2450] aufzustellen und entsprechend der Erfordernisse angepasst zu betreiben.
- 6.2.13 Der Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände sowie die Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen; dies kann, je nach Anfall, auch mehrmals täglich der Fall sein. Staubaufwirbelungen sind zu minimieren; ggf. sind die Flächen zu befeuchten.
- 6.2.14 Die Bodenflächen (Außenbereich und Hallenböden) sind im Schadensfall unverzüglich fachgerecht instand zu setzen.

- 6.2.15 Vor dem Eintritt ungünstiger Witterungsbedingungen (insbesondere hohen Windgeschwindigkeiten), die Staub- oder Materialverwehungen zur Folge haben können, ist das Betriebsgelände rechtzeitig zu säubern und es sind alle Tätigkeiten einzustellen, die Stäube produzieren (dies gilt insbesondere auch für Anlagenteile der Kabelaufbereitung, die im Freien stehen).
- 6.2.16 Der Anlagendurchsatz an geruchsrelevanten Stoffen, insbesondere VPE-isolierten Kabeln, darf maximal 190 t pro Jahr und insgesamt 175 h/a betragen.
Die geruchsrelevanten Stoffe sind in der Vorzerkleinerung und in den Zerlegeanlagen en bloc zu verarbeiten.
Die Verarbeitungsmengen und –zeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.17 Sollten Einsatzstoffe bereits ohne Behandlungsvorgänge geruchsemitterend sein, sind diese vor und nach ihrer (Vor-) Behandlung wie gefährliche Abfälle in abgeplanten Containern in Hof 2 zu lagern.
- 6.2.18 Die Betriebsstunden der Vorzerkleinerung 3 sind durch Aufzeichnungen und/oder einen Betriebsstundenzähler –unter Benennung der jeweiligen Einsatzstoffe- zu dokumentieren und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen nachzuweisen..
- 6.2.19 Die bei der Kabelzerlegung entstehenden Stäube sind möglichst vollständig zu erfassen und entsprechend der folgenden Aufstellung zu reinigen und abzuleiten:

Anlagenteil/ Einrichtung	Abgas- reini- gungs- anlage	Emis- sions- - quelle	Abluftvo- lumenstrom in m³/h (max.)	Höhe über Erdgleiche in m	Mindestaustritts- geschwindigkeit in m/s (min.)
Vorzerkleinerer 1	Filter 3	EM 3	9.000	18,7	20
Vorzerkleinerer 2	Filter 4	EM 4	7.000	18,7	16
Zerlegeanlage 1 und 3	Filter 1	EM 1	25.000	16	25
Zerlegeanlage 2	Filter 2	EM 2	35.000	12,65	7,6
Kabelschlitzma- schinen	Mobile Absaug- anlage mit H13- Filter		1.100	bodennah	
Korona-Walzen- Scheider 1 und 2	KWS- Filter 1 und 2		je 5.700	Abluftrück- führung in Zerlegehal- le West	

- 6.2.20 Die Abgase der Filter 1 – 4 sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

6.2.21 Die Filteranlagen sind so zu betreiben, zu warten und Instand zu halten, dass in den gereinigten Abgasen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Filter 1*		Filter 2	Filter 3	Filter 4	Mobile Absaugung
		Alt. 1	Alt. 2				
Gesamtstaub	mg/m ³	2	2	10	2	10	
Kupfer	mg/m ³	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	
Blei	mg/m ³	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5
Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,035	0,024		0,35		
Dioxinähnliche PCB	ng/m ³	0,1	0,04		0,1		

* Für Filter 1 gelten zunächst die Grenzwerte der Alternative 1; Alternative 2 kann bei Erfüllung von Ziffer 6.2.32.2 zum Tragen kommen.

Sämtliche Grenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 1.01,3 kPa).

Der Summenwert der dioxinähnlichen polychlorierten Biphenyle im Abgas der Filter 1 und 3 ist unter multiplikativer Berücksichtigung der nachstehend genannten Äquivalenzfaktoren gemäß WHO-TEF 2005 zu ermitteln:

Non ortho PCB

PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03

Mono ortho PCB

PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

- 6.2.22 Die Filterstaubausträge aus den Filtern 1 und 2 und der Austrag den ersten Zick-Zack-Sichterstufen der Zerlegeanlagen müssen direkt in einen geschlossenen Container mit Spezialabdeckung erfolgen.
- 6.2.23 Die Filterstaubausträge aus den Filtern 3 und 4 müssen direkt in dicht angeschlossene Big-Bags erfolgen.
- 6.2.24 Staubsammelbehälter an Filteranlagen müssen so angeschlossen werden, dass Staubbefreiungen vermieden werden.
- 6.2.25 Die Filteranlagen müssen beim Wechsel der Staubsammelbehälter nach unten dicht verschlossen und die Staubaustragsvorrichtung muss abgeschaltet sein. Bei Transport und Lagerung von Staubsammelbehältern sind Staubbefreiungen zu vermeiden.
- 6.2.26 Die Abplanung der Container mit Spezialabdeckung hat direkt am Aufstellungsort mit einem max. 0,5 m angehobenen Spezialdeckel zu erfolgen.
Der Container mit den Filterstäuben darf max. 5 Minuten im geöffneten Zustand bleiben.
Erst abgeplant darf der Container mittels Lkw herausgezogen werden.
- 6.2.27 Zur kontinuierlichen Überwachung der Wirksamkeit der Filteranlagen sind Einrichtungen zur Messung und Überwachung des Differenzdrucks Rohgas- Reingas zu installieren.
- 6.2.28 In Absprache mit dem Hersteller bzw. Lieferanten der Filteranlagen ist ein Differenzdruck-Vorgabebereich zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion der Filter gewährleistet ist.
- 6.2.29 Die Überwachungseinrichtung ist so einzustellen, dass bei Abweichungen vom Differenzdruck-Vorgabebereich ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird.
- 6.2.30 Die Einrichtungen zur Messung und Überwachung des Differenzdrucks sind wöchentlich zu inspizieren (Überprüfung auf Funktionsfähigkeit) und ggf. Instand zu setzen.

Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungseinrichtungen darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.

- 6.2.31 Die Einhaltung der unter Ziffer 6.2.21 genannten Emissionsgrenzwerte der Filter 1 – 4 ist dem Landratsamt Neu-Ulm frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie in der Folge alle 3 Jahre durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen oder als gleichwertig anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) nachzuweisen.
Sofern die Inbetriebnahme an den betroffenen Teilanlagen nicht gleichzeitig erfolgt, gelten die o.g. Fristen für jede Teilanlage.

Zur Gewährung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem für die erste Messung vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probeentnahmestellen festzulegen und herzustellen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Mess-

ergebnisse (Ziff. 5.3.2.4) durchzuführen. Bei der Messplanung sind zusätzlich die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der Messungen und die Erstellung des Messberichtes sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn keine Einzelmessung (zzgl. der Messunsicherheit) Überschreitungen der festgelegten Emissionsbegrenzungen ergibt.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist spätestens acht Tage vor den Messungen über den vorgesehenen Messtermin zu unterrichten.

- 6.2.32 Die Gesamtstaubkonzentration im gereinigten Abgas des Filters 1 ist unter Beachtung der folgenden Ziffer 6.2.33 kontinuierlich zu überwachen.
- 6.2.32.1 Diese Verpflichtung wird für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheids ausgesetzt, sofern in diesem Zeitraum (nach spätestens 3, 9 und 15 Monaten) drei Messkampagnen zur Ermittlung der Emissionen an Gesamtstaub, Benzo(a)pyren und dioxinähnlichen PCBs durchgeführt werden.
Bei der Messplanung ist darauf zu achten, dass während der Messungen eine ungestörte Betriebsweise mit höchsten Emissionen (Behandlung von gefährlichen Abfällen) vorliegt.
Bei der Ermittlung des jeweiligen Massenstroms ist die Messunsicherheit hinzuzurechnen.
- 6.2.32.2 Sollte bei den 3 Messkampagnen der Massenstrom an Benzo(a)pyren 0,6 g/h und der Massenstrom an dioxinähnlichen PCBs 1,00 µg/h unterschreiten, kann sich die Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH für die in Alternative 2 aufgeführten Grenzwerte für Filter 1 entscheiden.
In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung.
Die Entscheidung ist dem Landratsamt Neu-Ulm vor Ablauf der Frist für die Installation der kontinuierlichen Messeinrichtung mitzuteilen.
- 6.2.33 Für die Auswahl, den Einbau und den Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtung ist folgendes zu beachten:

- 6.2.33.1 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die den Gesamtstaubgehalt kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 der TA Luft auswerten. Hinsichtlich der Bezugsgrößen ist die Nr. 5.3.3.3 der TA Luft zu beachten.
- 6.2.33.2 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung ist durch eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.
- 6.2.33.3 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebene Stelle überprüft wurde, vorzunehmen.
- Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und abzuspeichern.
- Überschreitungen der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind gesondert auszuweisen und dem Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2.33.4 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen.
Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 6.2.33.5 Spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der Verpflichtung zum Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind diese durch eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchzuführen.
- Die Funktionsüberprüfung ist jährlich zu wiederholen.
Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 6.2.33.6 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Landratsamt Neu-Ulm innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 6.2.34 Bei Betriebsstörungen, die zu einer Überschreitung eines unter Ziffer 6.2.21 festgelegten Grenzwertes führen, sowie bei Betriebszuständen, die vom genehmigten Betrieb abweichen, ist der betroffene Anlagenteil stillzulegen und das Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich zu verständigen. Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen.
Die Wiederinbetriebnahme darf nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm erfolgen.

6.3 Lärmschutz

6.3.1 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

6.3.2 Körperschall abstrahlende Anlagen(teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

6.3.3 Der Beurteilungspegel der Gesamtanlage -einschl. des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände- darf an den maßgeblichen Immissionsorten der Wohnhäuser Schiersiedlung 3 und Schiersiedlung 7 die Immissionswerte von

tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr; maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen in der Tagzeit einen Wert von 85 dB(A) und in der Nachtzeit einen Wert von 60 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Einhaltung der Immissionswerte müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

6.3.3.1 An den Kaminmündungen dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

Kamin	L _{WA} in dB(A)
1 (Herding-Filter)	80
2 (Beth-Filter)	87
3 (Scandinavian-Filter)	78
4 (Diffundit-Filter)	93

6.3.3.2 Der Schalleistungspegel der Trafozerlegung darf max. 80 dB(A) betragen.

6.3.3.3 Arbeitstäglich dürfen max. 15 Abkippvorgänge stattfinden und max. 15 Container aufgenommen werden.
Davon entfallen je max. 13 Vorgänge in den Zeitraum zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr und je max. 2 Vorgänge in die Ruhezeiten (Zeit von 06.00 Uhr – 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr).

6.3.3.4 Die Vorzerkleinerung 3 darf nur im hinteren Teil des Hofes 1 (s. beiliegende Anlage 2 „Lageplan mit Flächenquellen“) betrieben werden.

6.3.3.5 Fahrbewegungen während der Nachtzeit sind auf eine Hin- und Rückfahrt des Gasstaplers pro Stunde und auf die Strecke zwischen der Zerlegehalle Mitte und Hof 2 zu begrenzen.

- 6.3.3.6 Innerhalb der Ruhezeiten ist auf Hof 2 kein Betrieb von Staplern und Baggern zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb eines Gasstaplers für 1 Stunde.
- 6.3.3.7 Auf dem vorderen Teil des Hofes 1 (s. beiliegende Anlage 2 „Lageplan mit Flächenquellen“) darf während der Ruhezeiten kein Staplerverkehr stattfinden.
- 6.3.3.8 Auf dem Hof 3 ist arbeitstäglich max. eine Fahrt eines Staplers im Zeitraum 07.00 Uhr – 19.00 Uhr mit einer Dauer von max. 5 Minuten zulässig.
Der Untergrund muss eben ausgeführt sein und erhalten werden.
Die Aufhängung der Gabel des eingesetzten Staplers darf nicht ausgeschlagen sein.
- 6.3.3.9 Das Tor von Hof 2 zu Hof 3 ist, mit Ausnahme des Zeitraums während der Staplerfahrt auf Hof 3, geschlossen zu halten.
- 6.3.3.10 Der Parkplatz 2 darf nur während der Tagzeit genutzt werden.
- 6.3.3.11 Event. vorhandene, im Lärmgutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 6.3.4 Innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss der Änderungsmaßnahmen, bei nicht vollständiger Umsetzung aller genehmigten Maßnahmen spätestens bis zum 31.10.2019 und anschließend nochmals innerhalb von 3 Monaten nach Verwirklichung des Gesamtvorhabens, ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter Ziffer 6.3.3 genannten Anforderungen erfüllt werden.

Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist spätestens 1 Woche vorher über den Messtermin zu informieren.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten.

6.4 Abfallwirtschaft

- 6.4.1 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart,

- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis.

- 6.4.2 Abfälle, die der Deklaration bzw. den Angaben in den Begleitpapieren nicht entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen. Das Landratsamt Neu-Ulm ist bei Fehldeklaration einer Anlieferung unverzüglich zu informieren.
- 6.4.3 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht).
- 6.4.4 Die Annahme von Abfällen ist auf die genehmigten Lagerkapazitäten und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.
- 6.4.5 Kabelfraktion, für die bereits beim Erzeuger durch eine Stoffanalyse ein Unbedenklichkeitsnachweis im Hinblick auf die Gefährlichkeitsmerkmale der 12. BImSchV erfolgt ist, können im Rahmen der Festlegungen in Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ dieses Bescheids unter der Abfallschlüsselnummer 170411 angenommen werden.
- 6.4.6 Die Annahme von fetthaltigen Kabeln, die unter die Abfallschlüsselnummer 170410* fallen, ist nicht zulässig.
- 6.4.7 Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.
- 6.4.8 Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern.
Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden dürfen, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet werden, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden.
- 6.4.9 Die angenommenen gefährlichen Kabel (Abfallschlüsselnummer 170409* und 170410*) sowie die daraus entstehende Kabelfeinfraktion (Abfallschlüsselnummer 191211*) sind jährlich repräsentativ (analog der Beprobung vom 18.02.2014, deren Ergebnis dem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2016, Bericht Nr. M110980/03, zugrunde liegt) zu beproben und auf die nachfolgenden Parameter zu analysieren.
Die Probenahme hat durch eine qualifizierte Person des Analysebüros zu erfolgen.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Analyse beauftragte Institut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Berichtes zu unterrichten.

Sofern die Werte der Analysen, die dem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2016 als Anlage beigefügt sind, über einen Zeitraum von 5 Jahren bestätigt und nicht überschritten werden, kann eine weitere Beprobung entfallen.

Untersuchungsparameter:

Parameter	Einheit	Methode
Trockenrückstand (105 °C)	% OS	DIN EN 14346 2
Schwermetalle im Feststoff		
Königswasseraufschluss		DIN EN 13346 (S 7a) 2
Arsen	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Blei	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Cadmium	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Chrom, gesamt	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Kupfer	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Nickel	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Quecksilber	mg/kg TS	DIN EN ISO 12846 2
Zink	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) 2
Thallium	mg/kg TS	DIN EN ISO 11885 (E 22) * 2
Summe PCB/PCT	mg/kg TS	AltholzV: 2002-08 * 2
PCB 7 gemäß DepV Anh. 4		
PCB 28	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
PCB 52	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
PCB 101	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
PCB 118	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
PCB 138	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
PCB 153	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
PCB 180	mg/kg TS	DIN EN 15308 2
Summe	mg/kg TS	berechnet
ph-Wert / bei ..°C		DIN 38404-C5 (C 5) 2
elektr. Leitfähigkeit bei 25 °C	µS/cm	DIN EN 27 888-C8 (C8) 2
Schwermetalle im Eluat		
Eluatherstellung	-	DIN EN 12457-4 2
Arsen	mg/L	DIN EN ISO 11969 (D 18) 2
Blei	mg/L	DIN 38406-E6-2 (E6) 2
Cadmium	mg/L	DIN EN ISO 5961 (E 19) 2
Chrom, gesamt	mg/L	DIN EN 1233 (E 10) 2

Parameter	Einheit	Methode
Kupfer	mg/L	DIN 38406-E-7-2 (E7) 2
Nickel	mg/L	DIN 38406-E11-2 (E11) 2
Quecksilber	mg/L	DIN EN ISO 12846 2
Zink	mg/L	DIN 38406-E8-1 (E 8) 2
Thallium	mg/L	DIN 38406-E26 (E 26) 2
Dioxinähnliche Polychlorierte Biphenyle (WHO-PCB)		
PCB 77	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 81	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 105	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 114	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 118	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 123	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 126	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 156	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 157	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 167	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 169	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
PCB 189	ng/kg OS	AbfKlärV Anhang 1, Punkt 1.3.3 + 2
Summe	ng/kg OS	
WHO-PCB-TE 2005 (ohne BG: lower bound)	I-TE	
WHO-PCB-TE 2005 (inkl. BG: upper bound)	I-TE	
PAK (EPA) DIN ISO 18287 i. S. d. DepV 01.12.2011		
Naphthalin	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Acenaphthylen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Acenaphthen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Fluoren	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Phenanthren	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Anthracen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Fluoranthren	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Pyren	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Benz(a)anthracen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Chrysen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2

Parameter	Einheit	Methode
Benzo(b)fluoranthen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Benzo(k)fluoranthen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Indeno(1,2,3-cd)pyren	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Dibenz(a,h)anthracen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Benzo(ghi)perylen	mg/kg TS	DIN ISO 18287 2
Summe	mg/kg TS	

- 6.4.10 Innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheids sind durch ein qualifiziertes Analysebüro Proben des Bindemittels von Stahlwellmantelkabeln, die auf dem Betriebsgelände zur Bearbeitung bereit liegen, zu nehmen. Dabei ist eine Verunreinigung des Bindemittels mit anderen Materialien zu vermeiden. Die Inhaltstoffe der Bindemittel sind zu analysieren. Das Ergebnis ist in einem Bericht darzulegen.

Das mit der Analyse beauftragte Institut ist im Auftragschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Berichtes zu unterrichten.

- 6.4.11 Elektroaltgeräte dürfen nur angenommen werden, wenn eine vollständige Schadstoffentfrachtung gemäß Anhang III ElektroG in einer gemäß § 11 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage stattgefunden hat. Eine Erstbehandlung auf dem Betriebsgelände der Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH ist nicht zulässig.

- 6.4.12 Vor der ersten Annahme von Elektroaltgeräten von einer Erstbehandlungsanlage ist das dortige Zertifikat anzufordern und dem Betriebstagebuch beizufügen.

Die Lagerung der Elektroaltgeräte darf ausschließlich auf gemäß Anhang IV ElektroG geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung erfolgen. Der Nachweis der Eignung der Flächen ist dem Landratsamt Neu-Ulm durch die Bescheinigung eines einschlägig tätigen Fachunternehmens vor der erstmaligen Einlagerung vorzulegen.

- 6.4.13 Für Umschlagsflächen sind ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln bzw. Gerätschaften zur Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeiten vorzusehen.

6.5 Baurecht, Brandschutz

- 6.5.1 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Neu-Ulm die statische Berechnung mit Bewehrungsplänen (2-fach) zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag wird durch das Landratsamt Neu-Ulm erteilt.

Mit den Arbeiten zur Erstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik mit Prüfbericht vorliegt.

Die statisch belasteten Bauteile müssen nach der statischen Berechnung unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichts ausgeführt werden.
Der Erlass eines Ergänzungsbescheides bleibt vorbehalten.

- 6.5.2 Der Prüfung des Standsicherheitsnachweises bedarf es nicht, wenn vor Baubeginn (mit der Baubeginnsanzeige) die vollständig ausgefüllte und vom Tragwerksplaner und Bauherrn unterzeichnete Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinn der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vorgelegt wird.
- 6.5.3 Das Ingenieurbüro für Brandschutz Kathrin Grewolls ist mit der Abnahme des Vorhabens im Hinblick auf das Brandschutzkonzept zu beauftragen.
- Spätestens mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme ist die vollständige Umsetzung des Brandschutzkonzepts durch Vorlage einer Bestätigung des Ingenieurbüros für Brandschutz Kathrin Grewolls nachzuweisen.
- 6.5.4 Die Parkplätze vor der Zerlegehalle West sind so zu situieren, dass der Fluchtweg aus der Zerlegehalle uneingeschränkt nutzbar ist. Notausgänge müssen immer frei zugänglich und unverschlossen sein.
- 6.5.5 Es ist darauf hinzuwirken, dass das Betriebspersonal seine Fahrzeuge nicht auf der Adalbert-Stifter-Straße abstellt, sondern die Parkplätze auf dem Betriebsgelände benutzt. Die Einhaltung dieser Forderung ist von der Anlagenbetreiberin zu überwachen und ggf. durchzusetzen.
- 6.5.6 Der Aufstellraum der Feuerstätte ist durch feuerbeständige und nichtbrennbare Wände (F90-A) und durch feuerhemmende und selbstschließende Türen (T30) abzutrennen.
- 6.5.7 Räume für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, wie z.B. Öle, sind durch feuerbeständige und nichtbrennbare Wände (F90-A) und durch feuerhemmende und selbstschließende Türen (T30) abzutrennen.
- 6.5.8 Die erforderlichen Wärmeabzugsflächen für die Zerlegehalle und für die Metallhalle sind entsprechend den Angaben im Brandschutznachweis zu ermitteln und ggf. anzupassen. Die rechnerischen Nachweise sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.
- 6.5.9 Die Anzahl und Auswahl der Feuerlöscher und deren Aufstellungsorte sind mit dem Kreisbrandinspektion beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 45, abzustimmen.
- 6.5.10 Auf dem Gelände ist, mit Ausnahme von speziell ausgewiesenen Raucherbereichen, ein striktes Rauchverbot anzuordnen; die Einhaltung ist von der Anlagenbetreiberin zu überwachen und ggf. durchzusetzen.
- 6.5.11 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. Anlagenteile muss die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 SPrüfV durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen geprüft und bescheinigt werden:
- RWA-Anlagen

Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme vorzulegen.

Die Zulassung der Sachverständigen ist durch Vorlage der Zulassungsbescheide nachzuweisen.

6.5.12 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. Anlagenteile muss die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 SPrüfV durch eine sachkundige Person im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV geprüft und bestätigt werden:

- Alarmierungsanlagen
- Feuerschutzabschlüsse
- Blitzschutzanlagen
- tragbare Feuerlöscher
- Rettungswegleuchten

Die entsprechenden Bestätigungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme vorzulegen.

6.5.13 Mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme der geänderten Anlage bzw. Anlagenteile sind schriftliche Bestätigungen der Feuerwehr darüber vorzulegen, dass

- ausreichend benutzbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
- eine ausreichende Löschwasserversorgung,
- ein aktueller Feuerwehreinsatzplan,
- Brandschutzordnungen A, B, C und
- spezielle Gefahrenabwehr- und Alarmpläne

zur Verfügung stehen.

6.5.14 Eine Ausfertigung des Feuerwehreinsatzplans ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 45, spätestens 4 Monate nach der Inbetriebnahme der ersten geänderten Anlagenteile zur Verfügung zu stellen.

6.5.15 Der vorhandene Feuerwehrplan ist den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

6.6 Arbeitsschutz

6.6.1 Erforderliche Schutzmaßnahmen, die sich aus der Fortschreibung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ergeben, sind vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagenteile umzusetzen.

6.7 Verkehrssicherheit

6.7.1 Während des kompletten Verladungsvorganges der Container auf LKW auf der Adalbert-Stifter-Straße ist ein Sicherungsposten am Einmündungsbereich zur Römerstraße zu stellen. Der Sicherungsposten muss mit Warnweste und mit Fahne deutlich erkennbar sein.

6.7.2 Der Verladevorgang hat schnellstmöglich und ohne Unterbrechung zu erfolgen. Eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist auf das unvermeidbare zu beschränken. Eine Gefährdung ist auszuschließen, ggf. muss der Arbeitsvorgang abgebrochen bzw. verschoben werden.

6.7.3 Die Sichtverhältnisse aus Richtung Römerstraße östlich sind durch weitest möglichen Baumrückschnitt zu verbessern.

6.8 Wasserwirtschaft

6.8.1 Für die Lagerung von Kabeln, denen wassergefährdende Stoffe anhaften können, ist die Einhaltung der Bestimmungen in Ziffer 8.3.2 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 mit einer Betriebsanweisung zu regeln.

6.8.2 Die Stahlwanne der Trafozerlegung muss flüssigkeitsdicht sein. Sie ist mind. einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen.

6.8.3 Für die Umschlagsflächen sind ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln bzw. Gerätschaften zur Aufnahme ablaufender Öle und anderer wassergefährdender Stoffe vorzuhalten. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Auflagenvorbehalt

Im Falle der Überschreitung von Grenzwerten zum Lärmschutz sowie nach der Beanstandung von Mängeln bei der Ablufterfassung und -reinigung bzw. des Umweltmanagements bleibt die Festsetzung weiterer Auflagen vorbehalten.

8. Hinweise:

8.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung.
Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

8.2 Die jeweilige Lagerdauer von einzelnen Abfällen darf ein Jahr nicht überschreiten (ansonsten wäre die Lagerung statt der Ziffer 11 der Ziffer 14 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen).

8.3 Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingung unter Ziffer 5.3 dieses Bescheids wird auf die Verpflichtung aus § 15 BImSchG verwiesen, jede Änderung, für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41 Immissionsschutz und Abfallrecht, anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann.

Soweit Änderungen wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG darstellen, unterliegen sie in jedem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Daneben können wasserrechtliche und/oder baurechtliche Genehmigungen erforderlich sein. Erforderliche Genehmigungen sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen.

- 8.4 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung von genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41 Immissionsschutz und Abfallrecht, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben, beizufügen.
- 8.5 Variationen von den unter den Ziffern 6.3.3.1 und 6.3.3.2 aufgeführten Schalleistungspiegeln sowie von den in einer Auflage unter Ziffer 6.3.3 oder in der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ dieses Bescheids festgelegten Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der vorherigen schalltechnischen Überprüfung durch einen Sachverständigen sowie einer Freigabe durch das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41.
- 8.6 Für Abfälle und abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, die unter das Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (ElektroG) fallen, sind die Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA 31 - Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Kapitel 5.3, 7 und 8 der LAGA 31) einzuhalten bzw. zu beachten.
- 8.7 Im laufenden Betrieb anfallende Abfälle (z.B. bei der Reinigung des Geländes anfallender Kehrriecht oder verbrauchte Sorptionsmittel) sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 8.8 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind über die entsprechenden Einrichtungen in Bayern, wie z. B. die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, zu entsorgen. Die Andien- und Überlassungspflichten sind zu beachten.
- 8.9 Der Sicherungsposten bei den Verladevorgängen auf der Adalbert-Stifter-Straße hat keine rechtliche Befugnis zur Verkehrsregelung. Er hat lediglich die Aufgabe, auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.
- 8.10 Für die Versickerung des Niederschlagswassers über Sickermulden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird nach Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren erteilt. Die Kosten für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis hat die Antragstellerin zu tragen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
- 8.11 Beim Bau, Betrieb und bei der Wartung und Instandsetzung der Anlagen sind die Bestimmungen der VAWS und der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regeln“ zu beachten.
- 8.12 Auf die Fachbetriebspflicht nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Bundesregierung vom 31.03.2010 i. V. m. § 21 VAWS wird besonders hingewiesen.

- 8.13 Sollte künftig geplant werden, gefährliche Abfälle offen als Schüttgut zu lagern, sind die dafür vorgesehenen Flächen als flüssigkeitsundurchlässige Flächen auszuführen. Die Eignung der Bodenflächen ist dem Landratsamt Neu-Ulm unter Berücksichtigung der TRwS 779 und der TRwS 786 bis zum 31.07.2019 durch die Bescheinigung eines einschlägig tätigen Fachunternehmens nachzuweisen.

Bei der Ausführung der flüssigkeitsdichten Flächen als Betonflächen ist folgendes zu beachten

Fugenmaterialien:

Die Fugenmaterialien sind geeignet, wenn

- Fugenbleche den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 15.37,
- Fugendichtstoffe den Zulassungsgrundsätzen des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1 - Fugendichtstoffe“
- Fugenbänder den Zulassungsgrundsätzen des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 2 – Fugenbänder“ und
- aufgeklebte Fugenbänder dem Prüfprogramm des DIBt „Aufgeklebte Fugenbänder in LAU-Anlagen“

entsprechen.

Beton (Ortbeton):

Zur Bestimmung der Eindringtiefen wassergefährdender Flüssigkeiten in Beton kann die DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ angewendet werden. Der Nachweis der maximal zulässigen Eindringtiefe ist auch für den Bereich der Fugenkonstruktion zu führen. Das heißt z. B. für Fugendichtstoffsysteme, dass die charakteristische Eindringtiefe der wassergefährdenden Flüssigkeiten gleich oder kleiner der geschützten Fugenflanke gemäß den Zulassungsgrundsätzen „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1 - Fugendichtstoffe“ sein muss.

Fertigbeton - Plattensysteme:

Zur Bestimmung der Eindringtiefen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Fertigbetonplatten kann das Prüfprogramm des DIBt „Fertigteile aus FD- und FDE-Beton für befahrbare Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen“ angewendet werden.

9. Kostenentscheidung

- 9.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig; die Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 9.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.450,88 Euro festgesetzt.

- 9.3 Die Auslagen sind zu erstatten.

Bisher sind Auslagen in Höhe von 3.538,13 Euro angefallen.

Die Auslagen für die noch notwendige öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids werden noch mitgeteilt.

10. Gründe

10.1 Die Cablo Metall-Recycling & Handel GmbH beantragte beim Landratsamt Neu-Ulm die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Metall-Kunststoff-Separation (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen).

Die Anlage soll umfassend modifiziert und umstrukturiert werden. Die einzelnen Änderungsmaßnahmen sind in Ziffer 1 dieses Bescheids detailliert dargestellt.

Die Änderungen betreffen Anlagenteile auf dem gesamten Betriebsgelände (Grundstücke Fl.-Nrn. 1267 und 1261/4 der Gemarkung Straß).

Zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde die Befreiung von verschiedenen Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 zur Einsicht aus. Während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 11.07.2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Verfahren wurden als beteiligte Behörden

- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt-,
- die Gemeinde Nersingen,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- die untere Sicherheitsbehörde,
- die untere Straßenrechtsbehörde,
- die Polizeiinspektion Neu-Ulm,
- die Kreisbrandinspektion und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Den Antragsunterlagen liegen fachtechnische Gutachten der Müller-BBM GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhalte, Energieeffizienz, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit sowie der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zum Lärmschutz bei.

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen grundsätzlich zu.

10.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

10.3 Durch die Verwirklichung des obengenannten Vorhabens ändern sich die Beschaffenheit und der Betrieb einer Anlage zur Metall-Kunststoff-Separation (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen) mit einer Behandlungskapazität von (nach Umsetzung

der Änderungsmaßnahmen) max. 165 t/d. Die Änderung ist wesentlich, weil durch ihre Verwirklichung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Behandlungskapazität von max. 165 t/d, d.h. einer Anlage nach Ziffer 8.11.2.1 G/E des Anhangs der 4. BImSchV bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

- 10.3.1 Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen. Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 zur Einsicht aus. Da während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 11.07.2016 keine Einwendung erhoben wurde, konnte der eingeplante Erörterungstermin entfallen.
- 10.3.2 Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Anlage fällt zwar unter Ziffer 8.7.1.1 A der Anlage 1 des UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die dazu vorgeschriebene überschlägige Prüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien am Anlagenstandort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 29 des Landkreises Neu-Ulm vom 14.07.2017 bekannt gegeben.
- 10.3.3 Die Anlage ist nach § 3 i.V.m. Nr. 8.8.1.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Anlage nach der IE-RL. Für diese sog. IE-Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, außer es werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG eingesetzt. Da in der Anlage ausschließlich Abfälle verarbeitet werden, Abfälle aber als nicht gefährliche Stoffe i.S. der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU eingestuft sind, musste kein Ausgangszustandsbericht vorgelegt werden.
- 10.3.4 Die Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich 12. BImSchV. Die Mengenschwellen für die in der Anlage vorhandenen Gefahrstoffe blieben in der Neufassung der 12. BImSchV vom 15.03.2017 unverändert, es wurden auch keine zusätzlichen Stoffe, die bei der Antragstellerin verwendet werden als störfallrelevant eingestuft. Die Einstufung der Anlage im Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2016 behält somit ihre Gültigkeit.
- 10.3.5 Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben beinhaltet die Erweiterung des seit Jahren an dem Standort bestehenden Betriebes. In quantitativer Hinsicht sollen nun die Lager- und Behandlungsmengen der in dem Betrieb verarbeiteten Materialien erhöht werden. An der Ausrichtung des Betriebs sind keine Änderungen vorgesehen.

Er liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Nördliches Munagelände“, der für das Betriebsgelände ein Gewerbegebiet ausweist.

Der Umstand allein, dass es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, bewirkt nicht von vornherein ihre bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit gemäß § 30 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO.

Bekanntermaßen dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (aller Art). Sofern das Störpotenzial des künftigen Betriebs mit dem fraglichen Anlagenteil diese bzw. die Schwelle dessen nicht überschreitet, was auf dem Grundstück bereits genehmigt ist und betrieben wird, dürfte auch das aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig sein. Nach immissionsschutzfachlicher Einstufung ist dies der Fall, da davon auszugehen ist, dass von der geänderten (erweiterten) Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen vermieden werden und damit auch die gebotene Rücksicht auf die Umgebung genommen wird.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 10.4 Die Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von Festsetzungen des Bebauungsplans konnten erteilt werden, da die Gemeinde Nersingen in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 14.07.2017 sämtlichen beantragten Befreiungen zustimmte.
- 10.5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nr. Ziffer 8.II.0/1.1.2 Alt. 4, Ziffer 8 II.0/1.3.1, Ziffern 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2, Ziffer 2.I.1/1.24.5 und Ziffern 1.10.1 i.V.m. 1.1.4.3 KVz.
Die Zulassung der Abweichungen erfolgt kostenfrei, weil sie im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises erfolgte.

11. Glossar

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-1)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwertung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S.1298)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)+
IE-RL	Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 (ABl. L334 vom 17.12.2010, S. 17)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (Bay RS 2013-1-1-F)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 18.01.2006 (BayRS 753-1-4-U)

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen

Hopfensitz
Regierungsrätin

Anlagen:

Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“

Anlage 2 „Lageplan mit Flächenquellen“

Baubeginnsanzeige (2-fach)

Anzeige der Nutzungsaufnahme (1-fach)

Bautafel

2 Planordner (2. Fertigung) mit Genehmigungsvermerken

14 Planordner (4. – 10. Fertigung) ohne Genehmigungsvermerke, aus 4 Fertigungen ist das Kapitel „Nachweis Regenwasserbehandlung“ für das wasserrechtliche Verfahren entnommen

Kostenrechnung

II.

1.

In Kopie

Regierung von Schwaben- Gewerbeaufsichtsamt-
Herr Pasker
Morellstraße 30d
86159 Augsburg

zur Stellungnahme vom 18.05.2016, 5485/2016-A, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2.

In Kopie

Fachbereich 42,

Herr Thalhofer

zur Stellungnahme vom 13.07.2016, Az. 42-6422.4, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage:

Kapitel „Nachweis Regenwasserbehandlung“ der Antragsunterlagen (4-fach)

3.

In Kopie

Gemeinde Nersingen
Herr Dukek

zu den Stellungnahmen vom 04.07.2016, 14.07.2016, 04.01.2017, 14.02.2017 und vom 14.07.2017,
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

2 Planordner (3. Fertigung)

4.

In Kopie

Fachbereich 31
Herr Luther

zu den Stellungnahmen vom 13.06.2016, 22.05.2017, 23.06.2017 und vom 13.07.2017, mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

5.

In Kopie

Kreisbrandrat
Dr. Bernhard Schmidt

Fachbereich 45

zur Stellungnahme vom 06.07.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6.

In Kopie

Fachbereich 33

Herr März

zur Stellungnahme vom 15.02.2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme

7.

In Kopie

Fachbereich 45

Herr Höppler

zur Stellungnahme vom 02.08.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme

8.

In Kopie

VPI Neu-Ulm
Herr Lipp

89206 Neu-Ulm

zur Stellungnahme vom 17.06.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme

9.

In Kopie

Finanzamt Neu-Ulm
Bewertungsstelle
Postfach

89229 Neu-Ulm

Anlage

Genehmigungsbescheid S. 1 - 3

Lageplan

10.

In Kopie

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg

Postfach

89312 Günzburg

Anlage

1 Genehmigungsbescheid S. 1 - 3

Lageplan

III.

Zur Kostenentscheidung

1.	Gebühr:	
1.1	immissionsschutzrechtlich - Ziff. 8.II.0/1.1.2 Alt. 4 KvZ (3.250+ ((816.000-500.000)*0,004 =1.264,00))	4.514,00 Euro
	- Erhöhungen wegen Ziff. 8.II.0/1.3.1 aufgrund beinhalteneter -- Baugenehmigung Die Baukosten betragen 195.000,00 EUR; 1,5 v.T. der Baukosten = 292,50 € 75 %x (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KvZ):	219,38 Euro
1.2	bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.5 KvZ	292,50 Euro
1.3	Befreiungen 10 v.H. vom Wert des Nutzens i.H.v. 24.553,00 EUR, aber höchstens die doppelte Genehmigungsgebühr je Befreiung (Tarif-Nrn. 1.10.1 i.V.m. 1.1.4.3 KvZ)	1.425,00 Euro
1.4	Gebühr insgesamt	6.450,88 Euro
2.	Auslagen:	
2.1	Sachverständige und andere Behörden	-- Euro
2.2	Sonstige Amtsblatt, amtliche Bekanntmachung Vorhaben Südwest Presse, amtliche Bekanntmachung Vorhaben Neu-Ulmer Zeitung, amtliche Bekanntmachung Vorhaben Amtsblatt, amtliche Bekanntmachung keine UVP Zustellung	117,59 Euro 2.507,00 Euro 793,10 Euro 117,59 Euro 2,85 Euro
2.3	Auslagen insgesamt	<u>3.538,13</u> Euro
3.	Kosten:	<u>9.989,01</u> Euro

- V. Wiedervorlage sofort
- Wiedervorlage festlegen
 - in ISA-B aufnehmen
 - Statistisch erfassen